



Mag. Gerhard PÖLLINGER-SORRÉ



Präsident & Geschäftsstelle

**Österreichischer
Klub für Terrier**

Geschäftsstelle: A-9162 Strau 92



Geschätzte Terrierfreunde!

Es ist mir Freude und Genugtuung zugleich, dass nach nahezu zwei Monaten periodischer Katastrophenmeldungen und Restriktionen ich Euch / Ihnen auch für den Bereich des **Österreichischen Klub für Terrier – ÖKfT** spürbare Erleichterungen im Zuchtbereich bekannt geben darf, die in Einklang mit den durch die Behörden erfolgten Lockerungen – stets unter Einhaltung der noch aufrechten Normen, wie insbesondere der Abstandsregel und der Versammlungsbeschränkung auf maximal 10 Personen – nunmehr auch Zuchtzulassungen nach einem neuen Modus für die Zeit der COVID-19-Einschränkungen geltenden Zeitraum ermöglichen.

Der **Vorstand des Österreichischen Klub für Terrier – ÖKfT** hat deshalb in seiner mittels Videokonferenz durchgeführten Vorstandssitzung vom 06. Mai 2020 gemäß § 10 Abs.6 Z.1 lit. c) der Vereinsstatuten beschlossen wie folgt:

Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV in der durch den ÖKfT mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzten Form (= ÖKfT-Ausgabe 2017) wird in ihrem § 10 Abs.1 Z.1 lit. c im Anschluss an deren lit. k.) durch Einfügung eines Pkts. I.) wie folgt ergänzend abgeändert:

„Für die Dauer der COVID-19-bedingten Ausstellungspause können die jeweils erforderlichen Ausstellungs- und Formwertvoraussetzungen auch im Rahmen einer Zucht- bzw. gleichwertigen kynologischen Veranstaltung (Zuchtzulassungsprüfung) erbracht werden und ersetzen das/die erforderliche(n) Ausstellungsergebnis(se). Für oben genannten Zeitraum ersetzt daher die Zuchtzulassungsprüfung auch die geforderten Nachweise zweier Ausstellungsformwerte, während sonstige Erfordernisse (insb. Gesundheitsatteste) davon unberührt bleiben.“

Das Ergebnis dieser Beurteilung ist von dem im Einzelfall vom ÖKfT zu bestellenden nationalen oder internationalen Formwertrichter mit der Befähigung zum Richten der Gruppe 3 (Terrier) schriftlich in Form eines begründeten Richterberichtes zu dokumentieren und zu bestätigen.

Diese Regelung gilt ab sofort bis auf Widerruf [Einfügung lt. VS vom 06.05.2020].“

Durch diese Regelung ist ab sofort sichergestellt, dass für jenen Zeitraum, während dem infolge inländischer Ausstellungssperren die „regulären“ Zuchtbedingungen (2 Ausstellungsergebnisse + Zuchtzulassungsprüfung) faktisch nicht erfüllt werden können, die eigentliche Zuchtzulassungsprüfung auch die beiden

Ausstellungsergebnisse ersetzt und solcherart dem Züchter kein zeitlicher Nachteil erwachsen soll. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass von dieser zeitweiligen Erleichterung die Erfordernisse diverser veterinärmedizinischer Untersuchungen und Bestätigungen ausdrücklich nicht umfasst sind und daher nach wie vor in vollem Umfang vorhanden sein müssen. Auch verweise ich darauf, dass diese „erleichterte Zuchtzulassung“ in ihrer Wirksamkeit ausdrücklich bis zum Stattfinden der ersten Rassehundeausstellung (mit Terrierbeteiligung) beschränkt ist.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung dieser Zuchtschau zur Zuchtzulassung, bei denen die Einhaltung aller Abstandsregeln und 10-Personen-Versammlungsbeschränkung durch Erstellung eines strikten Ablauf- und Zeitplanes für die gesamte Dauer der Veranstaltung sichergestellt sein muss bitte ich sie, sich im Detail mit den für derartige Veranstaltungen verantwortlichen Damen, den Formwertrichterinnen Ingrid Ehold bzw. in deren Vertretung Frau Sissi Dollmann in Verbindung zu setzen; das entsprechend adaptierte Formular zur Anmeldung zu dieser Veranstaltung finden sie ebenfalls wie bisher auf unserer Homepage.

Ich wünsche allen Terrierfreunden, insbesondere unseren Züchterkolleginnen und –kollegen vom Besten nur das Allerbeste und: BLEIBEN SIE UND IHRE FAMILIEN GESUND !!!

Mag. Gerhard Pöllinger-Sorré
Präsident des ÖKfT